

Amtsblatt
der Gemeinde Unterstadion

Herausgeber: Bürgermeisteramt 89619 Unterstadion - info @ unterstadion.de - Telefon: 07393/1648 - Telefax 07393/6927
Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Bürgermeister Handgrätinger oder sein Vertreter im Amt

59. Jahrgang | 25. November 2026 | KW 48

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag 9.00 – 12.00 Uhr & 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr & 15.00 – 17.00 Uhr

Durch Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Rathauses können Sprechzeiten des Bürgermeisters entfallen. Wichtige Termine, auch außerhalb der normalen Sprechzeiten, können jederzeit telefonisch vereinbart werden.

Tel. dienstl. 1648 **privat 07357 / 2672**

Verbandsstandesamt Munderkingen

Tel. 07393 / **598-235** oder buck@munderkingen.de
Montag und Mittwoch: 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst: Notrufnummer **116 117**
digitale Anlaufstelle der 116117: **docdirekt.de**
„Patienten-Navi“ **www.116117.de**

Bereitschaftsdienst-Zeiten:
Mo/ Di/ Do: 18.00 – 8.00 Uhr des Folgetages,
Mi: 13.00 – 8.00 Uhr des Folgetages,
Fr: 16.00 – 8.00 Uhr des Folgetages,
Sa/ So/ Feiertage: 8.00 – 8.00 Uhr des Folgetages.

Öffnungszeiten Bereitschaftspraxis

1.Alb-Donau Klinikum Ehingen, Spitalstr.29
Sa, So, Feiertage (auch 24./31.12.) 9.00 – 19.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.
An Werktagen ist die Notfallpraxis nicht besetzt.

2.Kinderärztl. Bereitschaftspraxis Ulm
Uniklinik Ulm für Kinder und Jugendmedizin, Eythstraße 24
Mo – Fr: 19.00 – 22.00 Uhr
Sa/ So/ Feiertage: 9.00 – 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel**. 01801 / 116 116 - (0,039€/min)**
Zahnmedizinische Notdienst Praxis zu erfragen unter:
https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/

Wochenenddienst d. Sozialstation

Zu erfragen unter Tel.: 07393 / **3882**

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Di, Do, Fr: Sternplatz 5,89584 Ehingen,Tel.: **07391 7792476**
Claudia Litzbarski, claudia.litzbarski@alb-donau-kreis.de

Apothekenbereitschaftsdienst

Apotheken-Notdienstfinder, Festnetz: **0800/0022833** (kostenfrei), **Handy: 22833** (max. 69 ct/Min), oder unter **https://www.lak-bw.de/notdienstportal**
Der Notdienst beginnt jeweils um 08.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr des Folgetages.

Do. 26.11. Linden-Apotheke am Sternplatz Ehingen
Fr. 27.11. St. Uta-Apotheke Uttenweiler
Sa. 28.11. Apotheke am Klinikum Biberach
So. 29.11. Fünf-Linden-Apotheke Biberach
Mo. 30.11. Vitalis Apotheke Ehingen
Di. 01.12. Jordan-Apotheke Biberach
Mi. 02.12. Donau Apotheke Munderkingen

Wir gratulieren zum Jubiläum

Am 24.11. feierten Maria Anna und Karl Ege
Ihr *60. Ehejubiläum*.

Abfallsammlungen

Restmülltonne: Dienstag, 01.12.

Termine auf einen Blick

SV Unterstadion – Abt. Tischtennis
Sa, 28.11. / Mi, 02.12. Spieltag
Siehe auch unter Vereinsnachrichten

SV Unterstadion – Abt. Fußball
Sonntag, 29.11 14.30 Uhr Heimspiel
Siehe auch unter Vereinsnachrichten

Nahversorgung in der Gemeinde

Geflügelhof Rehm, Am Stehenbach 13
Täglich 8.00 Uhr – 20.00 Uhr Selbstbedienung
Frischgeflügel:
Donnerstag 10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag 10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 17.00 Uhr

Bäckerei Traub
Mittwoch ca. 7.45 – 8.00 Uhr Gemeindezentrum
Samstag ca. 6.30 – 7.00 Uhr Gemeindezentrum

Redaktionsschluss Amtsblatt

Mittwoch 12.00 Uhr

Wichtige Rufnummern

Polizeinotruf (Unfall, Überfall)	110
Notruf (Feuerwehr/Rettungsdienst)	112
Giftnotruf	0761-19240
Polizeiposten Munderkingen	07393-91560
Polizeirevier Ehingen	07391-5880
Kreiskrankenhaus Ehingen	07391-5860
ausschließl. Krankentransporte	0731-19222
Feuerwehr	6928
Kommandant M. Hipper	0151-70151545
Bezirksschornsteinfeger Merk	07375-9506080
Landratsamt Ulm	0731-185-0
Landratsamt Ehingen	07391-779-0
Deponie-Litzholz	07391-5528
Telefonseelsorge	0800-1110111
Caritas Ehingen	07391-707311
Notfallseelsorge Ulm/ADK	0731-1617102
Störungsdienst - Strom - EnBW	0800-3629477
Störungsstelle – Gas - EnBW	0800-3629447

Wichtige Links

Pegelüberwachung:
noysee.netze-bw.de (mit Gastzugang) oder per App

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n d e r G e m e i n d e

Gemeinderat Unterstadion

Bericht Gemeinderatssitzung 23.11.2026

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

Erklärung des Bürgermeisters: Bürgermeister Uwe Handgrätinger teilte zu Beginn der Sitzung mit, dass seine Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Unterstadion am 31.08.2027 abläuft. Er teilte dem Gemeinderat nach reiflicher Überlegung mit, dass er sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen wird. „Am 01.09.2003 begann die Amtszeit, mit Wiederwahlen im Juni 2011 und Juli 2019. Mit diesen Vertrauensnachweisen durfte ich 24 Jahre lang die anstehenden Aufgaben für die Bürger/-innen der Gemeinde erledigen. Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen. Ich bitte darum bereits jetzt, dieses effiziente und vertrauensvolle Miteinander auch der Nachfolgerin oder dem Nachfolger entgegenzubringen."

Bei Vollendung einer möglichen vierten Amtszeit wäre Bürgermeister Handgrätinger dann über 70 Jahre alt gewesen. „Ich war sehr gerne Bürgermeister der Gemeinde Unterstadion, möchte aber in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters für eine neue Generation den „Platz" freimachen." Auch der Aspekt, dass die Gemeinde aktuell finanziell noch gut aufgestellt ist, die allermeisten Pflichtaufgaben erfüllt und geordnet sind, sowie auch ein intaktes und vielfältiges Vereinsleben herrscht, lassen ihn diesen Schritt bzw. Entscheidung leichter vollziehen.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

A. Alljährlich führte die Gemeinde am Volktrauertag, 15.11.2026, die öffentliche Ehrung der Kriegstoten der beiden Weltkriege und aktuellen Kriegen auf dem Friedhof durch. Bürgermeister Handgrätinger legte am Kriegerdenkmal einen Kranz zum Gedenken nieder. Bei allen Personen, die an dieser Ehrung teilgenommen haben, bedankt sich Bürgermeister Handgrätinger ganz herzlich. Die Musikkapelle Lyra verlieh dieser Feier mit ihren Musikstücken eine besondere feierliche Form.

B. Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung wurde vom Landratsamt -Kommunalamt- am 09.11.2026 bestätigt. Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

C. Die Bauarbeiten zur „Weiße Fleckenerschließung" Breitband beginnen voraussichtlich in der KW 48. Die betroffenen Hauseigentümer werden vorab mit einem Einwurfzettel informiert und die Hausanschlussarbeiten besprochen. Der nach den Breitbandzuschussrichtlinien vorgeschriebene Spatenstich wurde am 16.11.2026 gemeinsam mit der Gemeinde Unterwachingen in Unterwachingen vorgenommen, vgl. Bild



D. „Save the Date". Am 19.01.2027 wird die OEW Breitband GmbH im Gemeindesaal in Unterstadion eine Informationsveranstaltung zum Breitbandausbau durchführen. Hauptsächlich sind davon die Bürger von Bettighofen (Am Häldele, Munderkinger Straße, und Rottenacker Straße) betroffen. Alle Beteiligte sollen vorab noch eine persönliche Einladung erhalten. Davon ist der private Ausbau mit der NetCom und der „Weiße Fleckenausbau" **nicht** betroffen. Im Amtsblatt wird zu gegebener Zeit berichtet und eingeladen.

E. Die Gemeindehomepage muss technisch modernisiert und weiterentwickelt werden. Die bestehenden Komponenten (PHP-Funktionen und CSS-Strukturen) werden aktualisiert und weiterentwickelt. Diese notwendige Modernisierung dient u.a. auch der Daten- und Qualitätssicherung. Unser bisheriger Web-entwickler, Philipp Lindermeir, hat hierzu ein Kostenangebot von netto 2.390 € angeboten. Der Gemeinderat hat diesem Angebot zugestimmt.

F. Zum 01.01.2027 wird der **§ 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG)** eingeführt. Er soll regeln, wann Städte, Gemeinden, Landkreise oder andere staatliche Einrichtungen (juristische Personen des

öffentlichen Rechts) **Umsatzsteuer** zahlen müssen. Das Gesetz sorgt dafür, dass die öffentliche Hand ähnlich wie ein normales privates Unternehmen behandelt wird, sobald sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt. Handelt eine Behörde (z.B. Gemeinde) typisch hoheitlich – also im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben (z. B. das Einziehen von Bußgeldern, das Ausstellen von Ausweisen durch das Bürgeramt o.a.) ist sie **kein** Unternehmer. Hier fällt also **keine** Umsatzsteuer an. Tritt die Gemeinde wie ein normaler Wirtschaftsteilnehmer auf (z. B. Vermietung von Hallen, Verpachtung einer Gemeindejagd, bestimmte Werbeleistungen im Amtsblatt, o.a.), wird sie als **Unternehmer** gewertet und muss den gültigen Umsatzsteuersatz von 7 oder 19 % berechnen. Weiteres Beispiel: ein Brandeinsatz der Freiw. Feuerwehr ist nicht umsatzsteuerpflichtig, weil die Gemeinde nach dem Feuerwehrgesetz gesetzlich zum Löschen verpflichtet ist, werden aber technische Hilfeleistungen durchgeführt z.B. Türöffnungen, Tierrettungen o.a., die auch von einem privaten Unternehmer durchgeführt werden können, muss Umsatzsteurer erhoben werden. Sicher ist, dass dieser neue Steuerparagraf nicht zur Vereinfachung des Steuerrechts führt, sondern jeder Einzelfall geprüft werden muss und die privaten Leistungen (z.B. Hallenvermietung u.a.) zwangsläufig teurer werden als bisher. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

TOP 2 Vorstellung des Berichts der Machbarkeitsstudie zum Hochwasserschutz

Zu diesem TOP begrüßte BM Handgrätinger Christoph Hoffmann von Ing.gesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik ProAqua, Aachen. Herr Hoffmann erläuterte zunächst dem Gemeinderat und den anwesenden Zuhörern das Ergebnis der im vergangenen Jahr in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zum Hochwasserschutz. Inhaltlich wurde das Niederschlag-Abfluss-Modell des Stehenbachs aktualisiert, ein hydronumerisches 2D-Modell dargestellt, eine Defizitanalyse und Maßnahmenentwicklung sowie eine Nutzen-Kosten-Untersuchung vorgestellt. Der Defizitanalyse sind die Schadenspotentiale HQ10 (wiederkehrende statistische Abflussmenge eines Hochwassers), HQ20, HQ 50, HQ100, HQ100 Klima und HQ1000 vorgestellt. Ergebnis: Bis zu einem HQ50 sind ca. 5 Wohngebäude und 3 landw. Gebäude betroffen, ab einem HQ100 ca. 26 Wohnhäuser, 4 Gewerbebetriebe und ca. 21 landw. Gebäude betroffen. Besonders schützenswerte Gebäude z.B. Kranken- oder Seniorenhäuser o.a., gibt es nicht. Bei einem HQ100 ist von einem Gebäudeschaden von 500-600 T€ auszugehen. Die durchgeführte Fragebogenaktion ergab, dass ca. 55 Einfamilienwohnhäuser, 14 MFH und weitere Nebengebäude, betroffen waren. Das Hochwasser ist zu 80% über Tür-, Fensteröffnungen, Keller- und Lichtschächte in die Gebäude eingetreten. Die Rückstauklappen waren in ca. 60 % der EFH vorhanden, 30 % waren ohne RSK, 10 % ohne Angabe. Die Schadensanteile verteilten sich mit ca. 3,6 Mio/€ auf Gebäude, 1,3 Mio/€ Hausrat und ca. 150 T€ auf KFZ-Schäden. Ein Vergleich zu statistischen Rechenwerte des Landes lässt sich mit diesem Ergebnis nicht herstellen.

Folgende Lösungsansätze wurden untersucht: Hochwasser**r**ück**h**alte**b**ecken mit einer Drosselabgabe von 20 und 18 m³/s, ein RHB im Bereich Reutibach, westlich der Landstraße, mit einer Drosselabgabe von 6 m³/s und einer Variante mit linearem Hochwasserschutz, d.h. Hochwasserschutzmauern und dämme entlang des Stehenbachs. Alle Varianten wurden von H. Hoffmann erläutert, theoretisch kann mit einer Durchflussmenge von 18 m³/s und den Hochwasserschutzmauern das Ziel erreicht werden. Für eine praktische Umsetzung wirken sich die geographischen Verhältnisse, flaches Gelände incl. Sportgelände in der Talaue negativ aus, ein sehr großer Bedarf an landw. Flächen (Dammhöhe ca. 3,2m, Dammlänge von 660m). Die errechneten Investitionskosten incl. aller Planungskosten betragen für diese Variante ca. 5,9 Mio/€ plus jährliche Unterhaltskosten von ca. 50 T€. Bei der linearen Variante mit Mauern ca. 2,4 Mio/€. Für beide Varianten werden u.a. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche u.a. Genehmigungen notwendig, die Stand heute, aus den verschiedensten Gründen wohl nicht erteilt werden können (Kosten, Naturschutz, Landschaftsbild u.a.). Als Fazit/Ergebnis wurde festgehalten, dass ein HQ100 Klima Schutz für Unterstadion theoretisch mit technischen Mitteln erreicht werden könnte, aber diese Maßnahmen in Bau und Unterhaltung sehr teuer sind, wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und deshalb eine Landesförderung nicht genehmigt werden kann. Weiterhin wird massiv in das Landschafts- und Ortsbild für die Nachfolgegenerationen eingegriffen. Als alternative Lösung, die rechtlich möglich ist, bleibt nur die Eigenvorsorge der betroffenen Anwohner, mit Objektschutz direkt am Gebäude, Rückstausicherung, hochwasserangepasste Nutzung von Kellern und einer Elementarschadenversicherung. Wasserrechtlich nicht erlaubt sind Mauern direkt am Stehenbachgewässer entlang der Grundstücksgrenze, u.a. auch deshalb, weil damit evtl. der direkte Nachbar geschädigt werden kann. Bei möglichen öffentlichen Gewässerschauen besteht auch die Gefahr, dass solche Mauern wieder entfernt werden müssen.

Wichtig bleibt auch die Information über die aktuelle Wetterentwicklung (Hochwasserwarnungen über den dt. Wetterdienst (DWS), Katwarn- oder NINA-WarnApps. Das von Gemeinden Unter-, Oberstadion und Emerkingen und weiteren Gemeinde installierte und finanzierte Noysee Pegelwarnsystem im Stehenbachgebiet hat sich bestens bewährt und informiert zeitnah über aktuelle Pegelstände. Bei der anschließenden Diskussion hat der Gemeinderat die Ausführungen der Machbarkeitsstudie von Herrn Hoffmann akzeptieren müssen, wohlwissend dass dieses Ergebnis für die direkt betroffenen Gebäude/Grundstückseigentümer nicht befriedigend ist. Aber hier eine gebietsübergreifende Lösung und 100%igen Hochwasserschutz in Aussicht zu stellen, wäre aus öffentlicher Sicht, realitätsfremd und ist nicht leistbar.

TOP 3 Vorberatung Entwurf Haushaltsplan 2027

Geschäftsführer Markus Mussotter von der VG Munderkingen präsentierte die zu erwartenden Eckdaten zur Haushaltsplanung 2027. Entsprechend der Vorberatung vom 26.10.2026 wurden folgende vorläufige Finanzdaten genannt. **Der Ergebnishaushalt 2027 wird mit Erträgen von 2.459.527 € und Aufwendungen von 2.653.714 € geplant, dies entspricht einem minus von 194.187 €.**

Die Schlüsselzuweisungen (Erträge) vom Land vermindern sich gegenüber dem Vorjahr 2026 von 652 T€ auf 574 T€ (minus 78 T€). Auf der Ausgabenseite erhöhen sich die Transferaufwendungen (Aufwand, Umlagen an Verbände und Landkreis u.a. auch die um ca. 150 T€ höhere Betriebskostenumlage für den Kindergarten gegenüber dem Vorjahr) von 1.644 T€ um 95 T€ auf 1.739 T€. Wenn sich die Einnahmen vermindern und Ausgaben erhöhen ergibt sich zwangsläufig dieser nicht ausgeglichene Haushalt i.H.v minus 194.187 €. Nur diese beiden Zahlen ergeben bereits ein Minus von 173 T€. Die weitere Differenz zum rechnerischen Minus von 194.187€ ergeben sich aus weiteren kleineren Haushaltsansätzen. Die Finanzlage der Gemeinde wird sich in den Folgejahren 2028-2030 wieder etwas stabilisieren.
Alle bisher geplanten Investitionen im Finanzhaushalt der Gemeinde können finanziert und deshalb planmäßig fortgeführt werden. Für die geplante Baugebietserschließung „Stützenäcker IV“ mit ca. 1,3 Mio € wurde einen Zwischenkredit von ca. 350 T€ eingeplant. Aus Vorjahren besteht noch aktuell eine Liquiditätsreserve von ca. 300 T€. Der Gemeinderat hat den Vorsitzenden und den GF Mussotter beauftragt den Haushaltsplan 2027, gemäß diesen besprochenen Zahlen, für die nächste Sitzung zum Haushaltsbeschluss vorzubereiten.

TOP 4 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

Die derzeit gültige Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Unterstadion datiert vom 30.05.2011 und legt die Geschossfläche als Verteilungsmaßstab für die Berechnung der Erschließungsbeiträge fest. Grundsätzlich sind zwei verschiedene Beitragsmaßstäbe vom Gemeindetag empfohlen. Zum einen der Beitragsmaßstab Geschossfläche und zum anderen der Beitragsmaßstab Nutzungsfläche. Die Geschossfläche vervielfacht die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl. Dabei ist die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl maßgeblich. Die Nutzungsfläche hingegen vervielfacht die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Um eine Vereinheitlichung der Maßstäbe im Verwaltungsraum zu erreichen empfiehlt es sich auf den Verteilungsmaßstab Nutzungsfläche zu gehen. Dieser Beitragsmaßstab wurde auch bei den Satzungen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zuge der Globalberechnung gewählt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig nachfolgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

TOP 5 Abrechnung der Betriebskostenumlagen 2024 und 2025 des AZV „Winkel“

Der Vorsitzende gab die Abrechnung der Betriebskostenumlage 2024 und 2025 des Abwasserzweckverbandes „Winkel“ vom 01.06. und 20.10.2026 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Umlagen betrugen insgesamt 271.266 € (2024) und 343.324 € (2025). Davon entfielen 24,59 % = 66.722 € (2024) und 24,50 % = 84.108 € auf die Gemeinde Unterstadion. Die Abrechnung mit den Mitgliedsgemeinden erfolgt 1/3 nach der Einwohnerzahl (834 EW und 851, Stand 30.06.2023/2024) und 2/3 nach der Abwassermenge des Vorjahres. Die nicht unwesentliche monitäre Veränderung von 2024 auf 2025 resultiert aus höheren Unterhaltungskosten (z.B. Maschinen Kläranlage, Pumpwerke und Sammler). Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

TOP 6 Wünsche, Verschiedenes und Anfragen

Der Vorsitzende gab bekannt, dass Mitglieder der Narrenzunft Gausweiber e.V. den Vorsitzenden informiert haben, dass das Zugangsschloss zum Vereinsheim in der „Alten Schule“ der Narrenzunft mit Schnellkleber oder Sekundenkleber von einer unbekannten Person/-en mutwillig unbrauchbar gemacht wurde. Die Gemeinde hat wegen Sachbeschädigung gem. §303 StGB Strafanzeige beim Polizeirevier Ehingen gestellt.
Gez. Handgrätinger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterstadion am 23.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Unterstadion erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen	
	Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
1.4	urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und	
	anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;
1.5	Industriegebieten	20 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde Unterstadion bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde Unterstadion erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde Unterstadion stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde Unterstadion kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde Unterstadion kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde Unterstadion trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde Unterstadion (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1.	in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der

LBO in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entspr. § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde Unterstadion stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde Unterstadion gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Unterstadion erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde Unterstadion zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.01.1982 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30.05.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unterstadion geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Unterstadion, den 23.11.2026
Gez. Uwe Handgrätinger, Bürgermeister

M i t t e i l u n g e n Ä m t e r u n d B e h ö r d e n

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Am **Mittwoch, 02.12.2026,** findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr.**

Tagesordnung - Öffentliche Beratung

1. Vorberatung des Haushaltsplans 2027
2. Vorstellung Kreispflegeplan - Handlungsempfehlungen
3. Aufhebung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Schwerstbehinderte im Alb-Donau-Kreis
4. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistags

Am **Donnerstag, 03.12.2026,** findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistags statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr.**

Tagesordnung - Öffentliche Beratung

1. Vorberatung des Haushaltsplans 2027
2. Änderung der Satzung über die notwendige Erstattung der Schülerbeförderungskosten (Vorberatung)
3. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

Öffentliche Bekanntmachung
Entwurfsbeschluss der 17. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 18.11.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 17. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Aus der Begründung zum mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan „Solarpark Untermarchtal“ wird zum Ziel und Zweck der Planung folgendes zitiert:

„Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die ABO Energy GmbH & Co. KGaA die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der B 311 in den Gewannen Rübteile sowie Innere und Äußere Ellenhaldenäcker.

Die Flächen sind im Eigentum Privater und werden von der ABO Energy GmbH & Co. KGaA als Vorhabensträger zur Umsetzung der Anlage zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger hat das Projekt in der Gemeinderatssitzung am 10.09.2024 vorgestellt. Das Vorhaben liegt nicht im nach dem EEG (Erneuerbares Energie Gesetz) definierten benachteiligten Gebiet. Es ist vorgesehen den Strom mittels PPA (Power Purchase Agreement) Vertrag direkt einen Abnehmer in der Umgebung zu liefern. Insgesamt könnten auf der Fläche ungefähr 29 Mio. kWh/a produziert werden. Damit könnten ca. 8.300 Haushalte/a (bei einer Annahme von 3.500 kWh/a/Haushalt) versorgt werden.

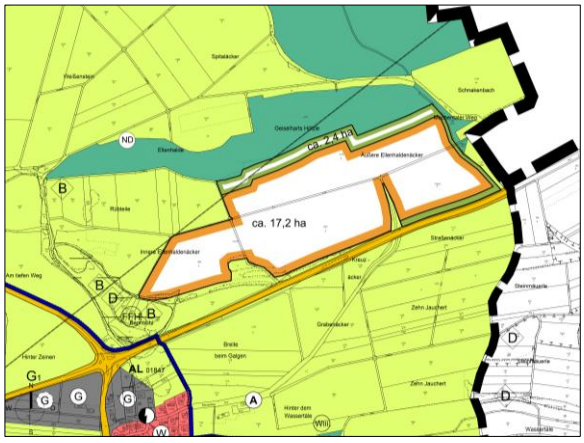
Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

<u>Öffentliche Belange</u>

Gemäß § 2 der am 01.01.2023 in Kraft getretene EEG-Novelle sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu Treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Energieversorgung zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der in § 1 (a) BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz entschieden.“

Das Plangebiet wird in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 19,6 ha. Damit ist die Fläche gegenüber dem Aufstellungsbeschluss am 25.11.2026 um ca. 0,2 ha kleiner geworden. Entsprechend dem Bebauungsplan wurde die Sonderbaufläche (17,2 ha) unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen und Waldabstandsflächen, die als Grünflächen (ca. 2,4 ha) ausgewiesen werden verkleinert.



Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 17. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 18.11.2026) und den nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 30.11.2026 bis Montag, dem 04.01.2027

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter der Internet-Adresse https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Flächennutzungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Flur Erdgeschoss, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen
  Öffnungszeiten / Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:30 bis 11:45 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	von 13:45 bis 16:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung		

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausgelegt.

a.) Begründung mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit vom 18.11.2026

Auswirkungen nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Mensch und Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu Lärmimmissionen und es tritt elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld sind hierdurch nicht zu erwarten. Um Blendwirkungen auf die südlich verlaufende B311 zu vermeiden, erfolgen Sichtschutzmaßnahmen mittels blickdichtem Gewebe an der Umzäunung.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen und kleinflächig zu einem Verlust von Saum- und Ruderalvegetation. Da unter den Solarmodulen extensiv genutztes Grünland entwickelt wird, sind die Eingriffe in die Fettwiese mittlerer Standorte nur temporär. Zudem kommt es zu einem Verlust von knapp zwei Revieren der Feldlerche. Zum Schutz dieser Art ist eine Bauzeitenbeschränkung sowie die vorgezogene Anlage von Ackerrandstreifen im Umfang von 0,9 ha vorgesehen. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich konnten die streng geschützte Zauneidechse sowie die besonders geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche festgestellt werden. Beeinträchtigungen dieser Arten können vollständig durch Abstände zum Zaun und den PV-Modulen vermieden werden. Die v.a. in Äckern vorkommende, streng geschützte Pflanzenart Dicke Trespe (Bromus grossus) konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die Einfriedungen kleintier-durchlässig gestaltet, im Bereich der Solarmodule wird extensiv genutztes Grünland entwickelt. Um den Solarpark entsteht überwiegend eine artenreiche Saumvegetation und entlang des Wanderweges durch das Gebiet werden Gebüschgruppen gepflanzt.

Boden

Im Plangebiet haben sich überwiegend tiefgründige Böden mit einer mittleren bis hohen Bedeutung hinsichtlich der Bodenfunktionen entwickelt. Durch den geplanten Solarpark kommt es zu kleinflächigen Versiegelungen und zu baubedingten Beeinträchtigungen dieser Böden. Diese Auswirkungen können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden.

Wasser

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets „WSG 211 Munderkingen“. Trotz der kleinflächigen Versiegelungen durch die geplante PV-Anlage kann das Wasser weiterhin auf der Fläche versickern. Zudem ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für u.a. Zufahrten vorgesehen. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Trinkwassers durch das Vorhaben auszugehen. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Umfeld des Vorhabens.

Klima, Luft

Die Nutzung erneuerbarer Energien führt zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen mit siedlungsklimatischer Relevanz.

Landschaft

Das Vorhaben befindet sich in einem durch die angrenzende Bundes-straße B311 vorbelasteten Raum. Entsprechend ist die Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild gering bis mittel. Im Nahbereich ist das Vorhaben v.a. von dem durch das Gebiet verlaufenden Wanderweg aus einsehbar. Die Fernwirksamkeit des Vorhabens ist beschränkt. Um die Beeinträchtigungen im Nahbereich zu mindern, werden entlang des Wanderweges Gebüschgruppen entwickelt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde und Befunde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.
Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Die vorgesehenen Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt.
- *Erhalt von Feldhecken und -gehölzen*
- *Kleintierdurchlässige Gestaltung von Einfriedungen*
- *Schutz und Wiederherstellung von Böden*
- *Versickerung des Niederschlagwassers*
- *Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen*
- *Entwicklung von extensiv genutztem Grünland*
- *Zeitliche Beschränkung des Baubeginns*
- *Anlage von Ackerrandstreifen*
- *Entwicklung einer Saumvegetation und von Gebüschgruppen*
- *Sichtschutzmaßnahmen*

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
Für die planexternen Ackerrandstreifen erfolgt ein maßnahmenbezogenes Monitoring. Hierbei wird im 1., 3. und 5. Jahr nach der Anlage der Fläche überprüft, ob die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wurde und ob die Strukturen für die Feldlerche geeignet sind.
Zusätzlich kann ein populationsbezogenes Monitoring im Bereich des künftigen Solarparks erfolgen. Werden Feldlerchen im Solarpark festgestellt, kann die planexterne Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden."

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Stellungnahmen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – Kreisentwicklung -, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, vom 23.01.2026
- Betroffene Themenkomplexe:
  Brandschutz, Sichererstellung der Löschwasserversorgung, Umwelt- und Arbeitsschutz, Wassergefährdende Stoffe, Erstellung eines Blendgutachtens, Belange der Landwirtschaft, Entzug von hochwertigen Ackerflächen, Waldabstand.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, vom 22.01.2026
- Betroffene Themenkomplexe:
  Belange der Landwirtschaft, Entzug von hochwertigen Ackerflächen, Belange des Klimaschutzes.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie,
Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 13.01.2026
- Betroffene Themenkomplexe:
  Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen Am Neckar, vom 09.12.2025
- Betroffene Themenkomplexe:
  Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege.
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:
  Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg, vom 02.12.2025
- Betroffene Themenkomplexe:
  Forstrechtliche Belange, Waldabstandsvorschriften, Waldabstand, Klimawandel, Waldumwandlungsgenehmigung.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **04.01.2027**, Stellungnahmen an vg@munderkingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten / Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

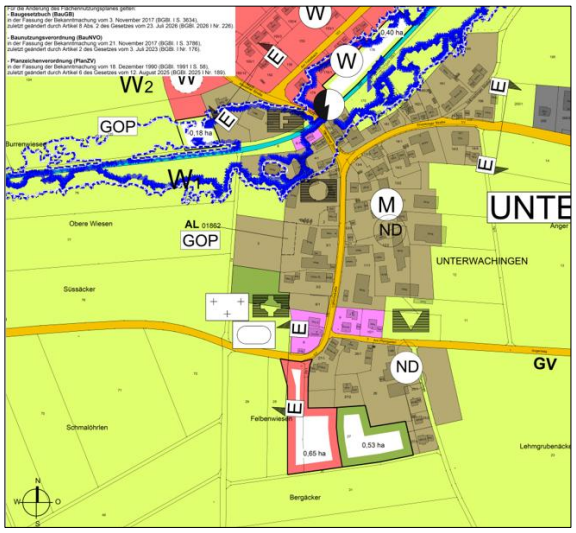
Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter https://www.vg-munderkingen.de/startseite/datenschutz.html veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Munderkingen, den 25.11.2026
Thomas Schelkle, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
Entwurfsbeschluss der 22. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 18.11.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 22. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden.
Aus der Begründung zum parallellaufenden Bebauungsplan „Am Pfarrgarten II“ wird zum Ziel und Zweck der Planung folgendes zitiert:
„Die Gemeinde verfügt für die Wohnbauentwicklung derzeit über keine Flächenreserven mehr. Es ist vorgesehen am südwestlichen Siedlungsrand das Baugebiet „Am Pfarrgarten II“, westlich des Baugebiets „Am Pfarrgarten“ zu entwickeln. Hierbei wird der geschützte Streuobstbestand in den Geltungsbereich einbezogen um eine Bebauung hier zu unterbinden. Die im nördlichen Siedlungsbereich liegenden Grundstücke im Bebauungsplan „Birkäcker“ sind in privater Hand und stehen nicht zum Verkauf.
Die Fläche am südwestlichen Siedlungsrand von Unterwachingen bietet sich für eine geordnete Siedlungsarrondierung an, da das Baugebiet direkt von der Kirchstraße erschlossen werden kann.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Pfarrgarten II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Wohngebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Rechnung getragen.“
Der Aufstellungsbeschluss für den parallellaufenden Bebauungsplan „Am Pfarrgarten II“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.04.2025 gefasst. Anschließend daran fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 30.04.2025 – 30.05.2025 statt. Der Entwurfsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2026 gefasst. Anschließend an den Beschluss fand im Zeitraum vom 26.05.2026 – 26.06.2026 die Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) statt. Der abschließende Satzungsbeschluss fand in der Sitzung des Gemeinderates am 29.10.2026 statt.
Das Plangebiet wird in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche (0,65 ha) und Grünfläche (0,53 ha) umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 1,18 ha.
Die Summe der Wohnbauflächen (0,65 ha) wird flächengleich getauscht. Hierfür sind zum einen 0,07 ha gemischte Baufläche auf dem Flst. Nr. 27 (wird Grünfläche), sowie zwei Tauschflächen innerhalb des Gemeindegebiets von Unterwachingen vorgesehen. Bei beiden Tauschflächen werden bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt. Bei den beiden Flächen handelt es sich um die Flst Nr. 120 (0,18 ha) sowie 178 und 178/6 (0,40 ha), die innerhalb von Überflutungsflächen liegen und damit für eine Wohnbebauung sowie langfristig nicht in Frage kämen.
Die Plangebiete der 22. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes werden wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 22. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 18.11.2026) und den nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 30.11.2026 bis Montag, dem 04.01.2027

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter der Internet-Adresse https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Flächennutzungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Flur Erdgeschoss, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen
  Öffnungszeiten / Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:30 bis 11:45 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	von 13:45 bis 16:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung		

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausgelegt.

a.) Begründung mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit vom 18.11.2026

Auswirkungen nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Mensch und Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der überwiegende Teil des gem. § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestands im Geltungsbereich wird als Grünfläche erhalten. Randlich kommt es jedoch zum Verlust einzelner Bäume. Hierfür wird ein Antrag auf Streuobstumwandlung gestellt. In diesem Rahmen werden weitere Streuobstbestände planextern entwickelt.

Durch den überwiegenden Erhalt des Streuobstbestands sowie weitere Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen und somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen vermieden werden.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erfolgt durch planinterne und -externe Maßnahmen.

Boden

Durch die Versiegelung und sonstige Bodenumlagerungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden. Eine Minderung erfolgt durch den schonenden Umgang mit dem Boden. Die Beeinträchtigungen können teilweise im Rahmen der Maßnahme 15 durch eine Minderung der Erosionsgefährdung schutzgutintern ausgeglichen werden. Die überwiegende Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodens erfolgt schutzgutübergreifend durch den Überschuss des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

Wasser

Durch die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich können negative Auswirkungen durch einen erhöhten Oberflächenabfluss vermieden werden. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Klima, Luft

Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Durchgrünung des Geltungsbereichs erfolgt durch den Erhalt sowie die Neupflanzung von Gehölzen.

Landschaft

Es ergeben sich visuelle Veränderungen. Durch den Erhalt bestehender Gehölze und Neupflanzungen innerhalb des Wohngebiets können die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und für Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Es besteht ein geringes Risiko für Gebäudeschäden durch Erdbeben, veränderlich feste Gesteine oder jahreszeitliche Volumenänderungen im Untergrund.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzgutes und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- *Zeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen*
- *Vogelkollisionsschutz*
- *Errichtung von Totholzpyramiden*
- *Beschränkung der Beleuchtung*
- *Dauerhafter Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen*
- *Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Böden*
- *Rückhaltung von Niederschlagswasser*
- *Verwendung wasserdurchlässiger Beläge*
- *Anbringen von Nist- und Quartierhilfen*
- *Gehölzpflanzungen*
- *Pflanzgebote auf der privaten Grünfläche mit Zweckbindung Streuobstwiese*
- *Entwicklung einer Blühfläche*
- *Ergänzung eines Streuobstbestands und Extensivierung von Grünland Flst. 45, Gmk. Unterwachingen*
- *Neuentwicklung eines Streuobstbestands und Extensivierung von Grünland Flst. 901, Gmk. Emerkingen*
- *Entwicklung eines Blühstreifens Flst. 126*
- *Extensivierung von Grünland Flst. 134 und 135*

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde Unterwachingen."

Artenschutz

„Durch die Neubebauung im Bereich des Baugebiets „Am Pfarrgarten II" kommt es unter Einhaltung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Innerhalb des Plangebietes wurden die Vogelarten der Siedlung, der Streuobstwiese des Halboffenlandes und der Wälder sowie die Feldlerche untersucht.

Vogelarten der Siedlung, der Wälder und gewässergebundene Vogelarten kommen im Plangebiet nicht vor. Ebenso brütet die Feldlerche deutlich außerhalb des Geltungsbereichs. Daher sind für diese Arten keinen Maßnahmen notwendig.

Zum Schutz der Vogelarten der Streuobstwiese und des Halboffenlands sind, Fällarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Die im Zuge der geplanten Bauarbeiten zu fällenden Streuobstbäume weisen derzeit keine Höhlungen auf, die als Niststätte für höhlenbrütende Vogelarten wie den Star oder Feldsperling geeignet sind. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Da die drei betroffenen Obstbäume Strukturen aufweisen, die sich mittelfristig zu geeigneten Höhlungen entwickeln könnten, sind innerhalb des zu erhaltenden Streuobstbestands und/oder im Bereich der im Rahmen der externen Maßnahmen E1 und E2 zu entwickelnden Streuobstbestände 10 Nisthilfen für Feldsperling, Star und Grauschnäpper anzubringen (Maßnahme 3).

Weiterhin wurde das Plangebiet auf Populationen von Fledermäusen untersucht.

Die zu fällenden Streuobstbäume innerhalb des Geltungsbereichs weisen derzeit keine Strukturen auf, die als Quartier von Fledermäusen geeignet wären. Alle nachweislich besetzten sowie potenziell geeigneten Quartierbäume können erhalten werden.

Das Töten und Verletzen von Tieren sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Durch eine Erhöhung von Lichtemissionen im Bereich des zu erhaltenden Streuobstbestands sowie der nachgewiesenen Flugkorridore kann es zu Störungen von Fledermäusen kommen. Daher sind für die Beleuchtung der Gebäude und Freiflächen im Geltungsbereich Leuchten mit speziell angepasstem Lichtspektrum zu verwenden. Die Beleuchtung im Geltungsbereich ist zielgerichteter mit geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Nachtstunden auszuführen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Licht im Bereich der Transferstrecken können hierdurch vermieden werden.

Die rechtsverbindliche Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die aufgrund fehlender Rechtsgrundlage teilweise im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können, erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung oder durch einen städtebaulichen Vertrag. Daher werden Maßnahmen ohne konkreten Bodenbezug bzw. Verortung wie z.B. zeitliche Beschränkung der Gehölzfällungen, Vogelkollisionsschutz oder Beschränkung der Beleuchtung, sowie Bodenschutzmaßnahmen als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch einen Hinweis im Bebauungsplan wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Wochenstube des Braunen Langohrs in der Kirche St. Cosmas und Damian. Der Streuobstbestand innerhalb des Geltungsbereichs wird weitestgehend erhalten. Es kommt lediglich zu einem Verlust von zwei Obstbäumen, die derzeit keine Strukturen aufweisen, die als Quartier von Fledermäusen geeignet wären. Durch den Erhalt des überwiegenden Teils des Streuobstbestands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population des Braunen Langohrs sowie der „Bart"-Fledermäuse durch den Verlust von essenziellen Jagdgebieten oder eine reduzierte Insektenverfügbarkeit zu erwarten.

Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Im Zuge der Bestandserfassungen 2021 konnten an den beiden zu fällenden Streuobstbäumen des geschützten Streuobstbestands keine Nachweise besonders geschützter Käferarten erbracht werden. Auch an den beiden Streuobstbäumen abseits des geschützten Bestands konnten 2021 keine Nachweise erbracht werden. Da eine zwischenzeitliche Besiedelung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die zu fällenden Bäume innerhalb

des zu erhaltenden Streuobstbestands oder auf den Ausgleichsflächen als Totholzpyramide aufzustellen (Maßnahme 4).“

Streuobstausgleich

„Im Rahmen des Bebauungsplans „Am Pfarrgarten II“ kommt es durch die geplante Nutzungsänderung zu einem Teilverlust eines gem. § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestands im theoretischen Umfang von 1 030 m² bzw. 14 Bäumen. 10 der betroffenen Bäume wurden im Rahmen der Ergänzungssatzung „Am Pfarrgarten“ als Pflanzgebot festgesetzt, aber nie gepflanzt. Zwei weitere Bäume mit Pflanzbindung wurden bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans „Am Pfarrgarten II“ gefällt und nicht ersetzt. Ein weiterer Baum wurde 2024 wegen Sturmschäden gefällt. Somit führt die geplante Bebauung faktisch zu einem Verlust von lediglich einem geschützten Streuobstbaum.
Die Umwandlung kann nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und bei Vorliegen eines Ausgleichskonzeptes genehmigt werden. Im vorliegenden Fall erfolgt der Ausgleich durch die Neupflanzung von Streuobst auf den Gemarkungen Unterwachingen und Emerkingen. Das öffentliche Interesse wurde in Kapitel 2 dargelegt.
Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 33a NatSchG geschützten Biotope ausgeglichen werden. Auf dieser Grundlage wird eine Ausnahme für die Nutzungsänderung des ge-schützten Streuobstbestandes beantragt.
Eine Genehmigung wurde bei der Vorabstimmung auf Grundlage des überwiegenden Erhalts der Streuobstwiese, wie dies nun im Bebauungsplan festgelegt ist, in Aussicht gestellt.“

Geruch

Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Tierhaltungen mehr und es wurden Wohnhäuser zwischen dem Ortskern und dem neuen Baugebiet erstellt.
Durch die bestehenden Wohnnutzungen sind die Grenzen für eine landwirtschaftliche Tierhaltung bereits aufgezeigt. Das Landratsamt prüfte ob Hofstellen mit Tierhaltung oder mit Bestandsschutz vorhanden sind, von denen Geruchsemissionen auf das Plangebiet einwirken können.
Folgendes Ergebnis wurde mit Schreiben vom 07.10.2022 des Fachdienst Landwirtschaft ermittelt.
„Das Plangebiet liegt entgegen der Hauptwindrichtungen am südlichen Ortsrand von Unterwachingen.
In dem Dorf gibt es drei aktive landwirtschaftliche Betriebe, von deren Tierhaltungsanlagen keine relevanten Immissionen im Plangebiet wirken (FlstNrn. 11/1,11, 12/2 12, 12/4). Dieselbe Situation wurde bei den nicht aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen festgestellt, die vom Plangebiet in einer Entfernung von bis zu ca. 230 Metern liegen.
Die Geruchsimmissionen beaufschlagen das Plangebiet unter 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr. Der Immissionswert als Kenngröße einer zumutbaren Geruchsbelastung
(Anhang 7, Nr. 3.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, 2021) wird eingehalten.“

Schall

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die schalltechnischen Auswirkungen des nordöstlich liegenden Gewerbebetriebs auf das Plangebiet geprüft. Es wurde hierzu eine schalltechnische Untersuchung erstellt. (Heine + Jud, Anlage der Begründung)
„Aufgrund der notwenigen Erhaltung des Streuobstbereiches im Osten des Plangebietes ist ein ausreichender Abstand zum Gewerbebetrieb gegeben, so dass die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet tags und nachts eingehalten werden und keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.“

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Stellungnahmen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – Kreisentwicklung -, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, vom 23.01.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
  Brandschutz, Sichererstellung der Löschwasserversorgung, Belange der Landwirtschaft, Entzug von hochwertigen Ackerflächen, Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, Immissionsschutz. Archäologisches Denkmal
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie,
Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 17.12.2025

- Betroffene Themenkomplexe:
  Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wir- kungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen Am Neckar, vom 09.12.2025

- Betroffene Themenkomplexe:
  Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege.
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:
  Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **04.01.2027**, Stellungnahmen an vg@munderkingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten / Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter https://www.vg-munderkingen.de/startseite/datenschutz.html veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Munderkingen, den 25.11.2026
Thomas Schelkle, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneute öffentliche Auslegung des Vorentwurfs 23. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Emeringen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- **Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 18.11.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 23. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Emeringen“ (Gemeinde Emeringen) erfolgen.
Der Beschluss über die erneute frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen am 18.11.2026 gefasst.
Die Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung werden im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen ortsüblich bekannt gemacht.
Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanvorentwurf im Zeitraum vom **30.11.2026 bis zum 15.01.2027** Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

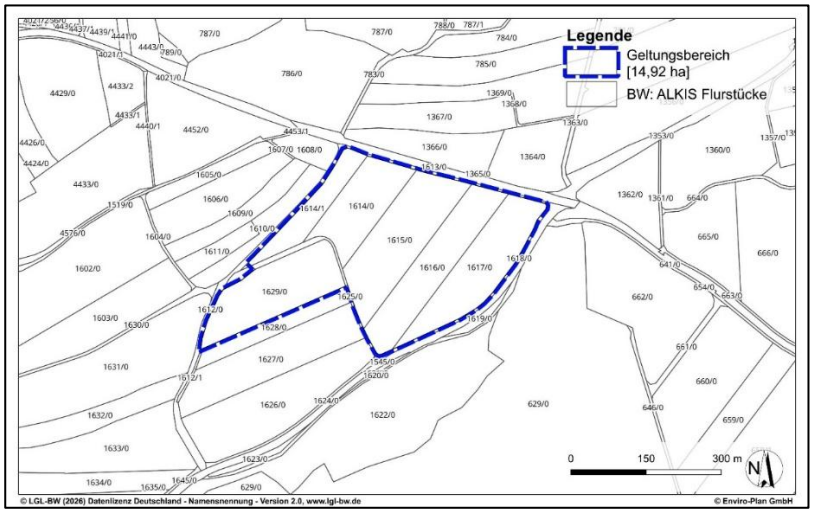
Flächennutzungsplan
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu den Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung (Gemeinde Emeringen) geändert.
Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 05.08.2012 wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Geltungsbereich:
Die bisher vorgesehene Flächenkulisse in Emeringen wurde zwischenzeitlich verworfen, da sie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lag. Die neue Fläche befindet sich unmittelbar nordöstlich der bisher vorgesehenen Fläche und weist dabei eine Größe von ca. 14,9 ha bei einer vorgesehenen Leistung von ca. 17 MW_P auf.
Die ca. 14,9 ha große Fläche befindet sich ca. 1.500 m nordöstlich der Ortslage von Emeringen und ca. 1.200 m südöstlich der Ortslage Oberwilzingen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.
Das Plangebiet liegt eingerahmt zwischen Wirtschaftswegen: Einem Wirtschaftsweg im Westen, einem Wirtschaftsweg im Norden, hinter dem parallel die Landesstraße L 249 verläuft, einem Wirtschaftsweg im Osten, hinter dem parallel die Kreisstraße K 7337 (Unterwilzinger Straße) verläuft, sowie stellenweise durch einen Wirtschaftsweg im Süden.
Weiterhin schließen im Süden landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden liegen hinter der Landesstraße ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Im Westen und Osten befinden sich Waldflächen hinter dem Wirtschaftsweg, bzw. hinter der Kreisstraße.
Die Fläche ist somit aufgrund der Gehölzstrukturen und Lage von keinem Siedlungskörper aus einsehbar. Die Fläche umfasst folgende Flurstücke (Flst. Nrn.; jeweils in der Gemarkung Emeringen und Flur 0): 1614/1 (tw.), 1614, 1615, 1616, 1617, 1625 (tw., Wirtschaftsweg), 1629.
Angrenzend befinden sich nachfolgende Flurstücke (jeweils Flur 0, Gemarkung Emeringen):

- Norden: 1618 (Wirtschaftsweg)
- Osten: 1618 (Wirtschaftsweg)
- Süden: 1612/1, 1618 (Wirtschaftsweg), 1625 (Wirtschaftsweg, stellenweise), 1628
- Westen: 1612 (Wirtschaftsweg), 1625 (Wirtschaftsweg, stellenweise), 1614/1 (tw.)

Der Wirtschaftsweg 1625 wird teilweise im Plangebiet mitaufgenommen und überplant.
Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den nachfolgenden Plänen und ist schwarz umrandet.

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Solarpark Emeringen“ (Gemeinde Emeringen), ohne Maßstab
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **30.11.2026 bis zum 15.01.2027**, Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen einzureichen.
Verfügbar sind die Unterlagen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	vormittags	08:30 – 11:45 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	13:45 – 16:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html eingestellt sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste.
Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

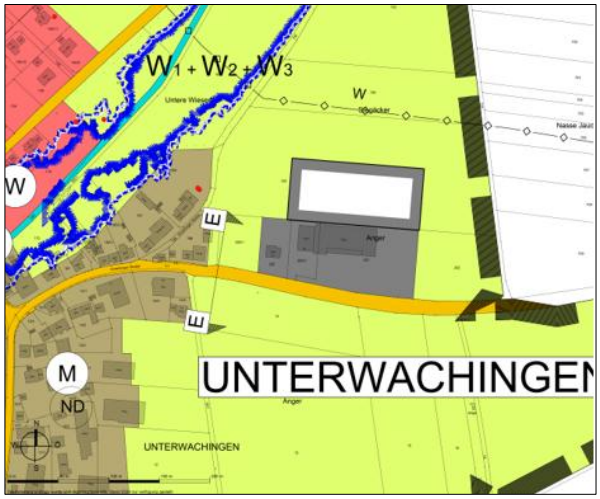
Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.
Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Munderkingen, den 25.11.2026
Thomas Schelkle, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
Entwurfsbeschluss der 25. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 18.11.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 25. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden.
Aus der Begründung zum mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan „Emerkinger Straße - Erweiterung“ wird zum Ziel und Zweck der Planung folgendes zitiert:
„Im Jahr 2015 wurde der Bebauungsplan „Emerkinger Straße“ am östlichen Siedlungsrand von Unterwachingen aufgestellt. Hierdurch wurde die planungsrechtliche Grundlage zur Erstellung einer neuen Betriebshalle für die am Standort ansässige Firma Marmix GmbH geschaffen. Die Firma wurde 2015 aus der vorherigen Firma AGRI-TEC Aßfalg gegründet und expandiert seitdem stetig.
Durch den Bau von landwirtschaftlichen Spezialfahrzeugen wie Futtermischwägen aber auch den individuellen Umbau von landwirtschaftlichen Fahrzeugen expandiert die Firma seit fast 60 Jahren stetig.
Da die bereits vor 10 Jahren erstellte Betriebshalle für die aktuelle Betriebsgröße nicht ausreichend ist, wird dringend ein Anbau einer weiteren Betriebshalle nördlich an den Bestand und weitere Lagerflächen notwendig.
Um die planungsrechtliche Grundlage hierzu zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Emerkinger Straße- Erweiterung“ aufgestellt.“
Das Plangebiet wird in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 0,80 ha.



Auslegung
Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
Der Entwurf der 25. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 18.11.2026) und den nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 30.11.2026 bis Montag, dem 04.01.2027

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter der Internet-Adresse https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Flächennutzungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Flur Erdgeschoss, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen
  Öffnungszeiten / Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:30 bis 11:45 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	von 13:45 bis 16:00 Uhr

  und nach telefonischer Vereinbarung

Umweltbezogene Informationen
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausgelegt.
a.) Begründung mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit vom 18.11.2026
Auswirkungen nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Mensch und Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
Es ist von keiner Überschreitung der Grenz- Richt- und Orientierungswerte des Lärmschutzes innerhalb des Geltungsbereichs auszugehen. Da die geplante Erweiterungsfläche des Gewerbebetriebs weiter von der bestehenden Wohnbebauung abrückt, sind keine zusätzlichen Belastungen der umliegenden Bebauung durch Lärmemissionen anzunehmen.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Die geplante Bebauung führt zu einem Verlust von Biotoptypen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zeitliche Begrenzungen der Baufeldfreimachung sowie Maßnahmen zum Vogelkollisionsschutz sowie zur Beschränkung der Beleuchtung vorgesehen. Zudem ist die Anlage eines Blühstreifens für die Feldlerche erforderlich. Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt durch Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie durch die Anlage eines Blühstreifens.
Boden
Die Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust von Bodenfunktionen. Es treten erhebliche Umweltauswirkungen ein. Diese werden durch den schonenden Umgang mit Böden gemindert. Eine Kompensation erfolgt durch Oberbodenauftrag sowie schutzgutübergreifend durch einen Blühstreifen.
Wasser
Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen wird in einen bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ist daher nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können hierdurch vermieden werden.
Klima, Luft

Es treten keine erheblichen Umweltauswirkungen ein bzw. es kommt zu keiner erheblichen Verschlechterung der lokalen Klimaverhältnisse.

Landschaft

Es ergeben sich aufgrund der neuen Baukörper visuelle Veränderungen. Durch Pflanzmaßnahmen erfolgt eine Eingrünung des Gebiets.

Kultur- und sonstige Sachgüter

In Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege können archäologische Vorabuntersuchungen oder eine archäologische Baubegleitung erforderlich werden. Sollten sich während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde ergeben, ist umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und es ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- *Zeitliche Beschränkungen der Gehölzfällungen*
- *Vogelkollisionsschutz*
- *Beschränkung der Beleuchtung*
- *Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Böden*
- *Umgang mit Niederschlagswasser*
- *Verwendung wasserdurchlässiger Beläge*
- *Archäologische Untersuchungen*
- *Pflanzung einer Wildgehölzhecke sowie von Einzelbäumen*
- *Auftrag von Oberboden auf einer Ackerfläche*
- *Maßnahme zur Förderung der Feldlerche*

Zusätzlich können Maßnahmen zur Förderung von Arten sowie weitere planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde Unterwachingen.

Überprüfung der Betroffenheiten im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Nach § 19 BNatSchG gilt die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen als Umweltschaden im Sinne des USchadG. Zu diesen Arten zählen die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-richtlinie. Zu den natürlichen Lebensräumen zählen die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie die Lebensräume der oben genannten Arten und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Eine Schädigung liegt auch außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete vor.

Wird jedoch ein Projekt in einem Verfahren zugelassen, bei dem in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder, wenn dies nicht erforderlich ist, im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13-15 BNatSchG und einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG mögliche Auswirkungen auf diese Arten und Lebensräume beachtet wurden, liegt keine Schädigung im Sinne des USchadG vor.

Im vorliegenden Fall sind die entsprechenden Prüfungen durchgeführt worden. Sämtliche Schädigungen wurden beachtet. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten.

Eine Schädigung im Sinne des USchadG liegt daher nicht vor.“

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Stellungnahmen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis – Kreisentwicklung -, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, vom 23.01.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
  Brandschutz, Sichererstellung der Löschwasserversorgung, Belange der Landwirtschaft, Entzug von hochwertigen Ackerflächen, Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, Immissionsschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie,
Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 14.01.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
  Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen Am Neckar, vom 09.12.2025

- Betroffene Themenkomplexe:
  Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege.
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:
  Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **04.01.2027**, Stellungnahmen an vg@munderkingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten / Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter https://www.vg-munderkingen.de/startseite/datenschutz.html veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Munderkingen, den 25.11.2026
Thomas Schelkle, Verbandsvorsitzender

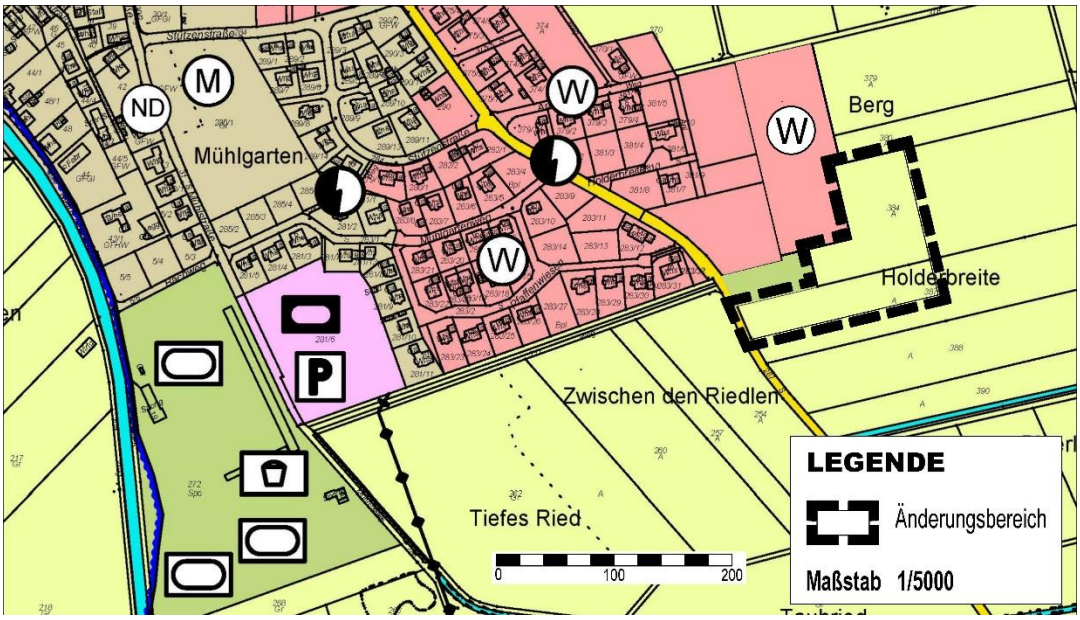
Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Stützenäcker IV“ und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 18.11.2026 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Stützenäcker IV“ in Unterstadion gefasst und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren an die geplanten Nutzungen eines „**Allgemeinen Wohngebietes – Planung und Grünfläche und RW-Rückhaltung – Planung**“ angepasst.

Der räumliche Änderungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen umfasst folgende Fläche:

- Teiländerung im Bereich des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“, Gemarkung Unterstadion mit einer Fläche von ca. 1,22 ha



Ziele und Zwecke der Planung

Die Ausweisung eines neuen Wohngebietes ist für die Gemeinde Unterstadion von großer Bedeutung um eine Abwanderung junger Familien entgegenzuwirken. Des Weiteren ist die Nachfrage nach Bauplätzen nach wie vor vorhanden.

Die Gemeinde Unterstadion beabsichtigt daher, das östlich an den Siedlungsrand angrenzende Baugebiet „Stützenäcker IV“ zu entwickeln.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Die geplanten Vorhaben einer baulichen Erweiterung sind daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“ erforderlich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen stellt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren an die geplanten Nutzungen anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:
Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“ in Unterstadion in der Fassung vom 20.10.2026 wird in der Zeit **vom 30.11.2026 bis 08.01.2027** (je einschließlich) im Internet

- auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen unter https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html sowie
- über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder https://www.uvp-verbund.de/kartendienste.veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“ in der Fassung vom 20.10.2026 in der Zeit **vom 30.11.2026 bis 08.01.2027** (je einschließlich) in der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstraße 7 in 89597 Munderkingen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse vg@munderkingen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Munderkingen, den 25.11.2026
Thomas Schelkle, Verbandsvorsitzender

V e r e i n s n a c h r i c h t e n

SV Unterstadion – Abt. Fußball

Winterzauber am Sportheim in Unterstadion

Wenn es draußen früh dunkel wird und die Feuertonnen knistern, ist es wieder so weit: Am **Freitag, 4. Dezember 2026**, laden die aktiven Fußballer des SV Unterstadion ab **16 Uhr** zum traditionellen Winterzauber am Sportheim Unterstadion ein. Bei leckeren Getränken und warmen Speisen kann man sich in gemütlicher Runde auf die Adventszeit einstimmen. Der Musikverein Lyra und der Schulchor sorgen mit ihren Beiträgen für festliche Klänge. Für die kleinen Gäste dürfte es besonders spannend werden, denn auch in diesem Jahr hat sich ein ganz besonderer Besucher mit seinem treuen Begleiter angekündigt.

Wer noch ein liebevolles Geschenk oder schöne Dekoration für die eigenen vier Wände sucht, kann in diesem Jahr an einem großartigen Angebot an Schmuck und Weihnachtsartikeln stöbern. Wie gewohnt findet auch in diesem Jahr wieder unser Christbaumverkauf statt. Auf Wunsch liefern wir Ihren Baum sogar im gesamten Winkelgebiet bequem nach Hause.

Neu ist eine Fotobox, an der sich Familien und Freunde in weihnachtlicher Kulisse eine bleibende Erinnerung an den Abend mitnehmen können. Später am Abend öffnet dann wieder die Winterbar und lädt zum geselligen Ausklang ein.

Die Aktiven des SVU freuen sich auf viele bekannte und neue Gesichter und auf einen stimmungsvollen Abend mit Ihnen.



SV Unterstadion – TV Wiblingen

Am vergangenen Samstag empfing der SV Unterstadion den TV Wiblingen auf heimischem Rasen. Während die Reserve einen deutlichen 5:1-Heimsieg feiern konnte, musste sich die erste Mannschaft trotz einer zwischenzeitlichen Zwei-Tore-Führung am Ende mit einem 2:2-Unentschieden zufriedengeben.

Die zweite Mannschaft geriet bereits in der 3. Minute in Rückstand, zeigte jedoch die richtige Antwort. Durch einen Doppelschlag von Michael Fiderer (13.) und Mirwaiz Khairkhah (14.) konnte der SVU die Partie innerhalb kürzester Zeit drehen. Noch vor der Halbzeit erhöhte Daniel Leilei in der 39. Minute auf 3:1. Im zweiten Durchgang schraubten Christian Buck (54.) und Jonas Schosser (60.) das Ergebnis weiter in die Höhe und sorgten für einen deutlichen 5:1-Heimerfolg.

Die erste Mannschaft konnte bereits in der 12. Minute in Führung gehen. Nach einem langen Ball von Julian Schosser umkurvte Artur Lorenz den gegnerischen Schlussmann und schob zur 1:0-Führung ein. In der 36. Minute konnte der SVU seine Führung weiter ausbauen.

Nach einem Angriff der Heimelf landete ein Querschläger bei David Ege, der den Ball mit einem platzierten Abschluss im rechten unteren Toreck unterbrachte. Kurz vor dem Halbzeitpfiff gelang den Gästen allerdings der Anschlusstreffer. Nach einem Angriff über die Außenbahn scheiterte der Wiblinger Stürmer zunächst an einem SVU-Verteidiger, ehe er den Nachschuss zum 2:1 verwerten konnte. In der 60. Minute musste der SVU schließlich auch den Ausgleich hinnehmen. Nach einem Eckball der Gäste konnte der Ball im eigenen Strafraum nicht entscheidend geklärt werden, sodass Wiblingen mit seinem zweiten Treffer den 2:2-Endstand besiegelte.

Angesichts der zwischenzeitlichen 2:0-Führung wären für den SVU durchaus drei Punkte möglich gewesen. Dennoch bleibt die erste Mannschaft nun seit sechs Spielen in Folge ungeschlagen.

Am kommenden Sonntag, den 29.11., bestreitet die erste Mannschaft um 14:30 Uhr ihr letztes Heimspiel in diesem Kalenderjahr. Der SVU freut sich nochmals auf zahlreiche Zuschauer und lautstarke Unterstützung zum Heimspielabschluss!

SV Unterstadion – Abt. Tischtennis

Ergebnisse vom letzten Spieltag:

SV Unterstadion - RSV Ermingen	9:4
SV Unterstadion - Sport-Club Bach	9:4
SV Unterstadion II - SC Staig IV	1:9

Nächster Spieltag:

Sa. 28.11.2026
10:00 Uhr / SSV Ulm 1846 V - SV Unterstadion (Jugend)
17:30 Uhr / TTC Ehingen II - SV Unterstadion II
18:00 Uhr / TSG Oberkirchberg II - SV Unterstadion
Mi. 02.12.2026 - Bezirkspokal Jugend
19:00 Uhr / TV Merklingen - SV Unterstadion

Sozialverband VdK Ortsverband Oggelsbeuren

Einladung

zur Weihnachtsfeier am **Freitag, 4 Dezember 2026** 15:00 Uhr im Gasthaus Krone in Attenweiler möchten wir nochmals erinnern.
Zu dieser Weihnachtsfeier sind alle Mitglieder des VdK Ortsverband Oggelsbeuren herzlichst eingeladen, über zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.
Lassen Sie uns zum Jahresende gemütlich und besinnlich zurückblicken.
Gasthaus Krone ist barrierefrei.
Mit freundlichen Grüßen
VdK Ortsverband Oggelsbeuren, Karl Fischbach, Vorsitzender

W a s s o n s t n o c h i n t e r e s s i e r t

Postagentur Oberstadion

Vorübergehend geänderte Öffnungszeiten

Aufgrund eines krankheitsbedingten Personalausfalls bleibt die Postagentur Oberstadion vom

25. November bis einschließlich 31. Dezember 2026
jeweils mittwochs und freitags vormittags von 9 bis 11 Uhr geschlossen.

Alle übrigen Öffnungszeiten bleiben unverändert.
Wir bitten um Verständnis für diese vorübergehende Einschränkung. Vielen Dank!
Ihre Gemeinde Oberstadion

Gemeindebücherei Oberstadion

Liebe Leserinnen und Leser,
im Dezember ist die Bücherei am **Samstag, 5. Dezember 2026**, von 9 – 11 Uhr geöffnet.

Bücherflohmarkt
Wir dürfen Sie wieder herzlich zu unserem Bücherflohmarkt vom von **Dienstag, 1. Dezember bis Freitag, 18. Dezember** einladen. Während der Öffnungszeiten haben Sie die Möglichkeit an unserem Bücherflohmarkt-Tisch im Eingangsbereich des Rathauses günstig Bücher, CDs, Spiele und Zeitschriften zu erwerben.

Weihnachtsferien
Die Bücherei ist von **Mittwoch, 23. Dezember 2026 bis Freitag, 15. Januar 2027** geschlossen.
Ab Dienstag, 12. Januar 2027 sind wir wieder für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!





Geschichtsverein und Museum Raum Munderkingen

Wie schon in den letzten Jahren öffnen wir auch dieses Jahr am Weihnachtsmarkt – also am **Samstag, den 28.11.2027** die Türen unseres **Museums**. Es gibt einige Überraschungen für Sie und es darf wieder geschätzt und getüftelt werden. Auch Kinder natürlich. Und für Erwachsene und Kinder gibt es kleine Preise zu gewinnen.
Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr!

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen

Einladung zum nächsten Infotag am 28. November 2026 von 10:00 bis 12:00 Uhr.
Schüler/innen und Eltern können am Infotag unsere Schularten kennenlernen und Antworten auf ihre Fragen erhalten.
Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II - Berufskolleg Fremdsprachen - Sozialwissenschaftlichen Gymnasium
www.kolping-riedlingen.de - Tel. 07371/93500, sekretariat.rd@kbw-gruppe.de
Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen,

A n z e i g e n A n z e i g e n A n z e i g e n

Der Wohnpark St. Barbara in Riedlingen
sucht dich als:
Pflegekraft (m/w/d) ungelernt
Beschäftigungsumfang zwischen 50 - 90 %
Unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
Weitere Infos mit ID 4242 auf:
www.menschlich-ehrlich.de
Wir freuen uns auf
Deine Bewerbung!
St. Elisabeth gGmbH

Evangelische Kirchengemeinde Rottenacker

Kirchstraße 33 ○ 89616 Rottenacker ○ Telefon: 07393 / 2298 ○ Telefax: 07393 / 2252
email: : Pfarramt.Rottenacker@elkw.de ○ Homepage: www.ev-kirche-rottenacker.de

Gottesdienste

Wochenspruch für die Woche nach dem 1.Advent:

„Siehe, dein König kommt zu dir,
ein Gerechter und ein Helfer.“

Sacharja 9, 9a

Freitag, 27. November 2026
14:30 Uhr Kidschor im Gemeindehaus

Sonntag, 29. November 2026 – 1. Advent
09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Reusch)
Das Opfer am 1. Advent erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks Württemberg. Das Gustav-Adolf-Werk ist das Diasporawerk unserer Landeskirche und unterstützt weltweit 50 kleine evangelische Partnerkirchen in ihren Aufgaben und Herausforderungen. Besonders setzen sich diese Kirchen sozialdiakonisch für die Menschen in ihrem Umfeld ein, für Menschen am Rand der Gesellschaft, die sonst keine Unterstützung bekommen.
09:30 Uhr Kidskirche mit Proben fürs Krippenspiel
14:00 Uhr großer Seniorennachmittag

Montag, 30. November 2026
09:00 Uhr Frauenfrühstück im Advent
15:30 Uhr Bücherei bis 17:30 Uhr geöffnet (Eingang Haldengässle)

Dienstag, 01. Dezember 2026
18:35 Uhr Lebendiger Adventskalender, kath. Kirche

Mittwoch, 02. Dezember 2026
09:15 Uhr Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus
14:30 Uhr Konfirmandenunterricht
16:30 Uhr Lebendiger Adventskalender, Landfrauen im Pflegeheim St. Sebastian
20:00 Uhr Kirchenchorprobe - Weihnachtschor

Donnerstag, 03. Dezember 2026
13:00 Uhr Oifach Essa
18:35 Uhr Lebendiger Adventskalender,
Jugendhausverein im Jugendzentrum

Freitag, 04. Dezember 2026
14:30 Uhr Kidschor im Gemeindehaus
18:35 Uhr Lebendiger Adventskalender,
Line Dance im ev. Gemeindehaus

Samstag, 05. Dezember 2026
Weihnachtsmarkt beim Rathaus

Sonntag, 06. Dezember 2026 – 2. Advent
09:30 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Reusch)
09:30 Uhr Kidskirche
15:00 Uhr Lebendiger Adventskalender,
Fischer / Skiclub am Waldhäusle



Adventskaffee - Seniorennachmittag

Die evangelische Jugend Rottenacker lädt alle Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahren ganz herzlich zu einem gemütlichen Adventsnachmittag ins evangelische Gemeindehaus in Rottenacker ein.
Am Sonntag, **29. November 2026 um 14 Uhr** bewirten Sie die KonfirmandInnen – Kidschor, Vororchester des MVE Rottenacker, Riesen des ev. Kindergartens und Andere sorgen für einen unterhaltsamen und abwechslungsreichen Nachmittag.



Einladung zum ökumenischen Frauenfrühstück

Frauenfrühstück im Advent
Herzliche Einladung zu unserem Frauenfrühstück!
Montag, 30. November 2026 von 9-11 Uhr im
ev. Gemeindehaus Rottenacker *mit Kinderbetreuung.*
Licht sein – Licht weitergeben
Gemeinsam stellen wir uns der Frage, „Wer oder was bringt Licht in mein Leben? Und für wen kann ich zum Licht werden?“
Freuen wir uns auf einen Morgen voller Begegnungen, Gedanken und Lichtblicke auf dem Weg des Lichts.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ökumenische Frauen Rottenacker

Lebendiger Adventskalender 2026

Am 01.12.2026 starten wir mit unserem lebendigen Adventskalender in Rottenacker.
Jeden Tag vom 1. bis 24. Dezember machen wir uns auf den Weg, in und vor unterschiedliche Häuser, um dort innezuhalten, Erzählungen zu hören, uns auf Weihnachten vorzubereiten, Lieder zu singen – gemeinsam Zeit miteinander zu verbringen.
Dazu laden wir Sie herzlich ein!
Wir freuen uns auf Sie!
Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Anfangszeiten.

16. Rottenacker Lebendiger AdventsKalender

Wer ...	Wo ...	Wann ...
1. Kath. Kirche	Kath. Kirche	18.35 Uhr
2. Landfrauen	Pflegeheim St. Sebastian	**16.30 Uhr**
3. Jugendhausverein	Jugendzentrum	18.35 Uhr
4. Line Dance	Evang. Gemeindehaus	18.35 Uhr
5. Weihnachtsmarkt	Stadtmitte	
2. Advent Fischer/Ski	Waldhäusle	**15.00 Uhr**
7. Museumsverein	Museum	18.35 Uhr
8. Fam. Beck	Erlenweg 5	18.35 Uhr
9. Fam. Reusch	Pfarrhaus	18.35 Uhr
10 Freiwillige Feuerwehr	Feuerwehrhaus	18.35 Uhr
11. NABU	Alte Molke, Bogenstraße	18.35 Uhr
12. Albverein	Waldhäusle	**15.00 Uhr**
3. Advent Jugendkapelle Kirchheim/Hundersingen/Rottenacker	Evang. Kirche	**14.00 Uhr**
14. Striebel / Reusch	Konrad-Sam-Str. 6	18.35 Uhr
15. Kath. Kindergarten	Kath. Kindergarten	**18.00 Uhr**
16. Gemeinderat	Rathaus	18.35 Uhr
17. Ev. Kindergarten	Ev. Kirche	**17.00 Uhr**
17. Vororchester	Freiburger Hof	18.35 Uhr
18. Fam. Gogeißl	Kapellenäcker	18.35 Uhr
19. Fam. Diesch	Konrad-Sam-Str. 11	18.35 Uhr
4. Advent: Fam. Munding	Holländergässle 3	18.35 Uhr
21. Grundschule	Grundschule	**18.00 Uhr**
22. Fam. S.u.S. Walter	Am Silberberg 28	18.35 Uhr
23. Familie Kurz	Bruckstraße 29	18.35 Uhr
24. Hl. Abend	Evang. Kirche	**16.30 Uhr**

Bitte Trinkbecher mitbringen. Danke!

Kirchliche Mitteilungen

Vom 28. November bis 6. Dezember 2026

Katholische Kirche

Grundsheim, Hundersingen, Oberstadion, Unterstadion

Pfarramt Oberstadion: 07357-555 Pfarramt Munderkingen: 07393-2282
Pfarrer Dr. Thomas Pitour: 07393/2282 oder 07393/953977
Pfarrvikar Michael Klug: 07357/555 oder 07357/9205580

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

ERSTER ADVENTSSONNTAG

29. November 2026
Erster Adventssonntag
Lesejahr B

1. Lesung: Jesaja 63,16b-17.19b; 64,3-7
2. Lesung: 1. Korinther 1,3-9
Evangelium: Markus 13,33-37


Ildiko Zavrakidis

» Gebt Acht und bleibt wach! Denn ihr wisst nicht, wann die Zeit da ist. Es ist wie mit einem Mann, der sein Haus verließ, um auf Reisen zu gehen: Er übertrug die Vollmacht seinen Knechten, jedem eine bestimmte Aufgabe; dem Türhüter befahl er, wachsam zu sein. Seid also wachsam! «

Liebe Eltern der Erstkommunionkinder,
liebe Erstkommunionkinder,

Die Erstkommunionkinder stellen sich an folgenden Terminen in den Gemeinden vor:
Sonntag, 29.11.2026 um 9.00Uhr in Oberstadion und am
Sonntag 06.12.2026 um 9.00 Uhr in Unterstadion.

Rorate feiern wir an folgenden Terminen in den Winkelgemeinden:
Mittwoch 2. Dezember 7.00 Uhr Schülermesse Oberstadion
Samstag 5. Dezember 7.00 Uhr Grundsheim
Mittwoch 9. Dezember 7.00 Uhr Schüler Wort-Gottes-Feier Oberstadion
Samstag 12. Dezember 7.00 Uhr Hundersingen
Samstag 19. Dezember 7.00 Uhr Unterstadion
Im Anschluss sind Sie in den jeweiligen Gemeinden, herzlich zum Frühstück eingeladen!



Bußgottesdienste und Beichtgelegenheiten im Advent
Herzliche Einladung zum Empfang des Sakraments der Buße und zum Besuch der Bußgottesdienste im Advent:
Sonntag 13. Dezember 18.30 Uhr in Munderkingen
Beichtgelegenheiten im Donau-Bereich:
Samstag, 12. Dezember: 17.30 Uhr in Munderkingen
Samstag, 19. Dezember: 17.30 Uhr in Munderkingen
Beichtgelegenheiten in den Winkelgemeinden finden nur nach telefonischer Terminvereinbarungen mit Herrn Pfarrer Klug unter der Telefonnummer 07357/920 55 80 statt.

Empfang der Hl. Kommunion vor Weihnachten
Wenn Sie aufgrund Ihres Alters oder einer Krankheit keine Möglichkeit haben an der Feier der Heiligen Messe in der Kirche teilzunehmen, aber gerne die Hl. Kommunion empfangen möchten, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro (Tel. 07357-555).
Am Dienstag, 15. Dezember ab 10.00 Uhr wird Hr. Pfarrer Klug in unseren Winkelgemeinden die Krankenkommunion austeilen.

Adventskonzert in der St. Martinus Kirche in Oberstadion
Am 2. Adventssonntag **6. Dezember um 17.00Uhr** findet in der St. Martinus Kirche in Oberstadion ein Adventskonzert von Graf Franz-Georg von Schönborn statt. Die St.-Martins-Chorknaben werden dieses Konzert gestalten. *Der Eintritt ist frei, um Spenden werden gebeten!*

Lobpreis und Anbetung in Unterstadion
Am Sonntag 06. Dezember um 19.00 Uhr findet in Unterstadion in der St. Maria und Seligen Ulrika Kirche wieder ein Lobpreis und eine Anbetung statt.
Herzliche Einladung!

Herbergsuche

Wie schon im vergangenen Jahr möchten wir auch in diesem Jahr wieder eine Marienstatue von Familie zu Familie tragen, jeweils mit einer kurzen Andacht und Liedern willkommen heißen und beherbergen. Die Marienfigur in unserer Wohnung kann uns den Sinn der Adventszeit bewusster machen. Die Begegnungen beim Überbringen der Madonna bieten Gelegenheit zu Austausch und Gespräch. Schließlich macht uns die Herbergsuche auf eine wichtige christliche Grundhaltung aufmerksam: Wie aufnahmebereit sind wir für Gott und die Not leidenden Menschen?

Wenn Sie mitmachen möchten, dann melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Oberstadion, Telefon 07357-555.
Auch die Personen und Familien die in den vergangenen Jahren bei der Herbergsuche mitgemacht haben, bitten wir, sich im Pfarrbüro zu melden!

Christkindlesweg Oberstadion

Einladung zum Christkindlesweg - Entdecke den Zauber des Advents

(Für Kindergartenkinder und Ihre Eltern)

Am Samstag 19. Dezember um 16.30 Uhr & 18.00 Uhr am Wald von Mundeldingen Richtung Ingerkingen.
Anmeldung: Annette Zoller ab 14.00Uhr Telefon: 0174/4510326
(Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!)

Gottesdienst für Jung und Alt in der Seelsorgeeinheit Donau Winkel

Herzlich Einladung zum Treffpunkt Gottesdienst für die Seelsorgeeinheit Donau-Winkel am Mittwoch 9.12.2026 um 14.00 Uhr in die St. Dionysius Kirche in Munderkingen.
Anschließend sind Sie recht herzlich zu Kaffee und Kuchen eingeladen.

Herzliche Einladung an alle Dionysiussenioren,
neue Gäste aus den umliegenden Gemeinden sind auch herzliche Willkommen.
Zu unserem nächsten gemütlichen Beisammensein mit Kaffee, Kuchen, netten Gesprächen und einem Überraschungsbesuch am Mittwoch, 09.12.2026 **um 14.00 Uhr im Café Donaublick des Seniorenzentrum´s St. Anna laden wir sie herzlich ein. Bitte beachten Sie den geänderten Veranstaltungsort.**
Neue Gäste auch aus den umliegenden Gemeinden sind uns herzlich willkommen!
Das ganze Team freut sich auf ihr zahlreiches Kommen.
Die Abholung mit dem Sonnenscheinbus zum Kaffeenachmittag am 09.12.2026
erfolgt ab 13.30 Uhr nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 07393/919725.

Ökumenische Hausgebet im Advent am Montag 7. Dezember 2026

"Bereite Hände"

Die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Abend des 7. Dezember 2026 um 19.30 Uhr wieder zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Dieses Hausgebet ist für viele Menschen inzwischen zu einer wertvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Sie feiern gemeinsam als Familie, unter Freunden und Bekannten, als Nachbarschaft, in Gruppen und Kreisen auch über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Die Heftchen des ökumenischen Hausgebets finden Sie in den Schriftenständen in den Kirchen der Winkelgemeinden.

Jahresprogramm 2026 der Dekanatsgeschäftsstelle

Regelmäßig finden Sie Informationen zu aktuellen Aktionen des Dekanats Ehingen/Ulm an unserer Pinnwand vor den Kirchen der Seelsorgeeinheit Donau/Winkel.

Gottesdienste i. d. Seelsorgeeinheit „Donau-Winkel“

Samstag 28. November - *Segnung der Adventskränze* -
18.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen
Sonntag 29. November - *Segnung der Adventskränze* -
9.00 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion
und Vorstellung der Erstkommunionkinder
9.00 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen
9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Rottenacker
10.30 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim
10.30 Uhr Eucharistiefeier Unterwachingen
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Munderkingen
17.00 Uhr geistl. Abendmusik Munderkingen
Montag 30. November
17.00 Uhr Rosenkranz Unterstadion
18.30 Uhr Rosenkranz Oberstadion Pfarrhof
Dienstag 1. Dezember
10.00 Uhr Gottesdienst St. Anna Munderkingen
18.30 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim
Mittwoch 2. Dezember
7.00 Uhr Rorate Schülermesse Oberstadion
18.30 Uhr Rorate Eucharistiefeier Emerkingen
Donnerstag 3. Dezember
18.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Freitag 4. Dezember
18.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion
6.00 Uhr Rorate Eucharistiefeier Munderkingen
Samstag 5. Dezember
7.00 Uhr Rorate Eucharistiefeier Grundsheim
7.00 Uhr Rorate Eucharistiefeier Hausen a. Bussen
18.30 Uhr Eucharistiefeier Hundersingen
18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Sonntag 6. Dezember
9.00 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion und Vorstellung der Erstkommunionkinder
9.00 Uhr Eucharistiefeier Rottenacker
9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Emerkingen
10.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Munderkingen
17.00 Uhr Adventskonzert von Graf Franz-Georg von Schönborn mit den St.-Martins-Chorknaben
19.00 Uhr Anbetung und Lobpreis Unterstadion

GOTTESDIENSTE

Pfarrgemeinde St. Martinus, Oberstadion

1.Adventssonntag - Sonntag 29. November
9.00 Uhr Eucharistiefeier mitgestaltet von der Musikgruppe
Wir singen aus dem Gotteslob!
Vorstellung der Erstkommunionkinder
Segnung der Adventskränze
11.45 Uhr Hl. Taufe von Nils Fridolin Ziegele aus Oberstadion
Mittwoch 2. Dezember
7.00 Uhr Rorate Schülermesse
Anschließend Frühstück im Martinusheim
Freitag 4. Dezember
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier, Gest. Jahrtag f. Helene u. Heinz Münzer, Gest. Jahrtag f. Theresia Epp, Gest. Jahrtag f. Eugen Schmid, Gest. Jahrtag f. Josefine Schmid

2.Adventssonntag - Sonntag 6. Dezember
10.30 Uhr Eucharistiefeier
17.00 Uhr Konzert der Gräflichen Familie von Schönborn Oberstadion mit den St.-Martins-Chorknaben

Pfarrgemeinde St. Martinus, Grundsheim

1.Adventssonntag - Sonntag 29. November
10.30 Uhr Eucharistiefeier
Segnung der Adventskränze
Ged. f. Josef u. Maria Halder, f. v. A. der Fam. Missel u. Fiderer, f. Lieselotte u. Ulrich Buck
Dienstag 1. Dezember
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
Samstag 5. Dezember
7.00 Uhr Rorate
Anschließend Frühstück im Pfarrhaus

Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Hundersingen

Vorabend 2. Adventssonntag - Samstag 5. Dezember
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Pfarrgemeinde St. Maria und Selige Ulrika, Unterstadion

Vorabend 1.Adventssonntag - Samstag 28. November
18.30 Uhr Eucharistiefeier
Segnung der Adventskränze
Donnerstag 3. Dezember
18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
2.Adentssonntag - Sonntag 6. Dezember
9.00 Uhr Eucharistiefeier
Vorstellung der Erstkommunionkinder